

► Coronapandemie

Coronavirus-Impfverordnung bezieht Betriebsärzte ein

| Mit der Fassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 01.06.2021, in Kraft getreten am 07.06.2021 (CoronaImpfV, beim Bundesgesundheitsministerium [BMG] online unter [iww.de/s5043](https://www.iww.de/s5043)), werden die **Betriebsärzte** aktiv in das Impfgeschehen eingebunden. Die Vergütung für die Betriebsärzte erfolgt genauso wie für die Arztpraxen. Für Betriebsärzte, die in einem Angestelltenverhältnis stehen, ist allerdings keine gesonderte Vergütung vorgesehen. Die Abrechnung der Impfung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. |

Die KBV informiert, dass bei der Bestellung von Impfstoff durch Betriebsärzte dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) seit dem 01.07.2021 das neue **Institutionskennzeichen (IK) 103609999** anzugeben ist (bis 30.06.2021: 1000388250; weitere Informationen hierzu bei der KBV online unter [iww.de/s5068](https://www.iww.de/s5068)). Nach § 3 Abs. 6 Satz 2 der CoronaImpfV haben die Betriebsärzte zudem sicherzustellen, dass der Ort, an dem der Impfstoff verabreicht werden soll (**Impfstelle**) über eine geeignete Infrastruktur zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Impfstoffe verfügt. Der für die Betriebsärzte zur Verfügung gestellte Impfstoff soll i. d. R. an einer einzigen Impfstelle verabreicht werden. Details finden Sie in der „Handreichung für Betriebsärzte“ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) online unter [iww.de/s5065](https://www.iww.de/s5065).

(mitgeteilt von RAin Babette Christophers LL.M., [christophers.de](https://www.christophers.de))

► Finanzierung

98 Mio. Euro zusätzlich für Hygienekosten in Arztpraxen

| KBV und Facharztverbände fordern seit Jahren eine Finanzierung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Hygienekosten in Arztpraxen. Diese Aufwendungen seien unverändert mit der veralteten EBM-Kalkulation aus dem Jahr 2005 abgegolten. Im Erweiterten Bewertungsausschuss hat die KBV jetzt einen Teilerfolg erzielt: Der mit 98 Mio. Euro bezifferte Mehrbedarf soll über **fachgruppenspezifische Zuschläge** zu den Versicherten- bzw. Grundpauschalen berücksichtigt werden. Über die nähere Ausgestaltung sollen sich KBV und Kassen in den nächsten Monaten verständigen. |

► Heilmittel-Verordnungen

Post-COVID-19-Syndrom jetzt besonderer Versorgungsbedarf

| Seit dem 01.07.2021 wird das Post-COVID-19-Syndrom bei der Verordnung von Heilmitteln als besonderer Versorgungsbedarf anerkannt. Die Diagnoseliste wurde ergänzt um die Indikation „**U09.9 Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet**“. Der besondere Versorgungsbedarf gilt für Physiotherapie (AT – Störung der Atmung und WS – Wirbelsäulenerkrankungen) sowie für Ergotherapie (SB1 – Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten, PS2 – neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen und PS3 – wahnhaft und affektive Störungen/Abhängigkeitserkrankungen). |



IHR PLUS IM NETZ
Mobil weiterlesen
(BDA, Handreichung)



Unabhängig von
Corona: Zuschläge
für Hygienekosten
auf dem Weg

Post-COVID-19
entlastet bei Physio-
und Ergotherapie-
Verordnungen